

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Straftaten durch als Mehrfach- und Intensivtäter aufgefallene Asylbewerber in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 27.02.2024 - Drs. 19/3601, an die Staatskanzlei übersandt am 28.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.03.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Nachrichtenmagazin *Nius* berichtet über „erschreckende Zahlen“, die das sächsische Innenministerium auf Anfrage eines Abgeordneten der Fraktion der AfD im Hinblick auf ausländische Mehrfach- und Intensivtäter (MITA) ans Tageslicht gebracht hat, und resümiert: „Kaum Inhaftierungen, kaum Abschiebungen“¹.

Für Niedersachsen stellen sich diesbezüglich folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Beantwortung der Anfrage wurden die Niedersächsische Landesrahmenkonzeptionen „Erwachsene Mehrfach- und Intensivtäterinnen sowie Mehrfach- und Intensivtäter (MIT)“ (Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch -), sowie „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“ herangezogen.

Die Landesrahmenkonzeption MIT greift die zielgruppenspezifischen Erfordernisse von ausländischen Mehrfach- und Intensivtäterinnen bzw. Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT) auf. Im Zusammenwirken der beteiligten Behörden bilden die konsequente Täteridentifizierung, Strafverfolgung und Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf Grundlage gemeinsam konsentierter Geschäftsprozesse einen Schwerpunkt. Eine Einstufung als MIT oder aMIT erfolgt durch die zuständige Polizeiinspektion an dem jeweiligen Wohnort.

Dies vorangestellt wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Konzepte für alle Mehrfach- und Intensivtäterinnen sowie -täter gelten, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit.

- 1. Bei wie vielen polizeilich erfassten Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) waren in Niedersachsen in den Jahren 2021 bis 2023 MITA als Tatverdächtige beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen/kreisfreien Städten, Herkunftsland des/der beteiligten MITA und Deliktgruppen)?**

Zur Beantwortung der Fragestellung erfolgt nachfolgend die Aufschlüsselung der durch aMIT begangenen Straftaten nach Jahren und Landkreisen bzw. Städten. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine Darstellung der Tatort-Landkreise handelt. Falls beispielsweise eine in der Polizeidirektion Hannover als aMIT eingestufte Person eine Straftat in Braunschweig begangen hat, wird diese als

¹ <https://www.nius.de/gesellschaft/kaum-abschiebungen-etliche-straftaeter-untergetaucht-diese-irren-zahlen-zu-mehrfachintensivtaetern-muessen-sie-kennen/506551e8-7d19-4285-9894-bb20c4c812a1>, zuletzt abgerufen am 26.02.2024.

ein Fall in Braunschweig gezählt. Bei Tatorten außerhalb von Niedersachsen war dementsprechend der Tatort in einem anderen Bundesland oder im Ausland.

Straftaten durch aMIT nach Jahr und Landkreis	2021	2022	2023
Alfeld (Leine), Stadt			2
Aurich	2	9	21
außerhalb Niedersachsen		12	11
Bad Pyrmont, Stadt			1
Barsinghausen, Stadt	7	29	15
Braunschweig, Stadt	5	18	15
Burgdorf, Stadt			1
Celle			48
Celle, Stadt		2	1
Diepholz	3	1	5
Emden, Kreisfreie Stadt	31	19	45
Emsland	8	20	20
Garbsen, Stadt		5	7
Gifhorn, Stadt	11	1	2
Goslar, Stadt	3	4	1
Göttingen, Stadt		2	4
Grafschaft Bentheim	31	32	15
Hamel, Stadt		3	9
Hamel-Pyrmont		1	1
Hannover, Landeshauptstadt	77	177	195
Heidekreis			3
Hemmingen, Stadt		1	1
Hildesheim		27	18
Hildesheim, Stadt	1	1	2
Isernhagen			1
Königsutter am Elm, Stadt	1		
Laatzen, Stadt		1	11
Langenhagen, Stadt	10	10	8
Leer	39	65	4
Lehre		5	
Lehrte, Stadt		1	14
Meine		3	
Meinersen			5
Moormerland		4	11
Müden (Aller)	1		
Neustadt am Rübenberge, St.	1	17	4
Nienburg (Weser), Stadt		1	1
Nordhorn, Stadt			1
Northeim	15	88	0
Oldenburg-Stadt/Ammerland	5	28	60
Osnabrück			19
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	87	1	14
Peine, Stadt			1
Region Hannover		1	
Rinteln, Stadt			1
Ronnenberg, Stadt	1	6	8
Rotenburg (Wümme), Stadt		1	
Salzgitter, Stadt	12	94	64
Sarstedt, Stadt		2	
Schaumburg			39
Seelze, Stadt			10
Springe, Stadt			1

Straftaten durch aMIT nach Jahr und Landkreis	2021	2022	2023
Stade			
Südheide		1	
Uelzen, Stadt			1
Unbekannter Tatort	2	5	4
Vechta, Stadt	1		
Verden (Aller), Stadt		1	1
Wedemark	6	5	
Wilhelmshaven/Friesland	8		0
Wolfsburg, Stadt		10	1
Wunstorf, Stadt		20	8
Summe	368	734	735
Gesamtsumme der Jahre 2021 bis 2023			1 837

In der nachfolgenden Darstellung „Aufschlüsselung nach Herkunftsland“ werden die Fallzahlen pro Staatsangehörigkeit bzw. Herkunftsland ausgegeben. Die Zahl 89 zum Herkunftsland Afghanistan bedeutet beispielsweise, dass insgesamt 89 Straftaten im angefragten Zeitraum (2021 bis 2023) durch aMIT mit afghanischer Staatsangehörigkeit begangen wurden.

Anzahl Straftaten nach Herkunftsland	
Staatsangehörigkeit steht nicht fest	2
Afghanistan	89
Bulgarien	113
Côte d'Ivoire	4
Deutschland	41
Elfenbeinküste	152
Gambia	17
Georgien	23
Irak	102
Iran	21
Israel	21
Jugoslawien	9
Kenia	18
Kosovo	34
Lettland	25
Libanon	8
Litauen	28
Mexiko	4
Palästinensisches Gebiet	4
Polen	121
Rumänien	135
Russland	60
Somalia	55
staatenlos	43
Staatenlos syrisch	37
Sudan	218
Syrien	385
Türkei	48
Tunesien	20
Summe	1 837

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Darstellung nach Deliktgruppen für den gesamten Zeitraum 2021 bis 2023.

Straftaten durch aMIT in 2021-2023 aufgeschlüsselt nach Deliktgruppe	
Straftaten gegen das Leben	1
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	41
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	443
Diebstahl (ohne und unter erschwerenden Umständen)	773
Vermögens- und Fälschungsdelikte	119
sonstige Straftatbestände (StGB)	282
strafrechtl. Nebengesetze (ohne ausländerrechtliche Verstöße)	152
Verkehrsdelikte	26
Summe	1 837

2. Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Niedersachsen als Intensivstrafäter erfasst (bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus, Herkunftsland der MITA und jeweiligen Straftaten)?

Die Beantwortung der Fragestellung bezieht sich ausschließlich auf den Teil der aMIT, bei denen es sich gleichzeitig um Asylbewerberinnen und -bewerber handelt. Hierbei entspricht jede Zeile einer konkreten Person. Die dort aufgeführte Anzahl von Straftaten wurden durch diese begangen.

Herkunftsland	Aufenthaltsstatus	Straftaten
Afghanistan	Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	12
Afghanistan	Abschiebung angedroht	29
Côte d'Ivoire	Asylantrag gestellt in 2018	102
Côte d'Ivoire	Asylantrag gestellt in 2018	59
Côte d'Ivoire	Fiktionsbescheinigung	4
Eritrea	Fiktionsbescheinigung	0
Georgien	Sept. 23 Asylverfahren eingestellt	5
Georgien	Asylantrag wurde 2023 rechtskräftig abgelehnt; Person ist seitdem unbekanntem Aufenthalts	0
Irak	Asylberechtigt seit 2016	105
Iran	Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	28
Kenia	Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	29
Kosovo	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente erteilt	88
Libanon	z. Zt. unbekannt	8
Russland	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	37
Russland	Duldung bis 03.07.2024	63
Somalia	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente erteilt	38
Somalia	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	17
Sudan	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente erteilt	86
Sudan	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente erteilt	51

Herkunftsland	Aufenthaltsstatus	Straftaten
Syrien	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt) erteilt	20
Syrien	Duldung/ in 2023 als aMIT eingestuft	3
Syrien	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt) erteilt z	28
Syrien	Asylantrag abgelehnt in 2017	64
Syrien	Asylberechtigt seit 2016	29
Syrien	Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung	57
Türkei	Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG (allgemein) erteilt	43

3. Wie viele in Niedersachsen registrierte MITA befinden sich derzeit in Haft (bitte aufschlüsseln nach Haftanstalt und Herkunftsland)?

Erlassungsgemäß werden u. a. Personen, die sich in Haft befinden und deren zu vollstreckende Haftdauer mindestens zwei Jahre beträgt, nicht als Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft bzw. weitergeführt. Eine Abfrage der als aMIT eingestuften Personen zu einem bestimmten Stichtag erfasst insofern grundsätzlich nicht die zu diesem Zeitpunkt der o. g. Kategorie zuzuordnenden Personen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund wurden mittels einer händischen Auswertung die in den Jahren 2023 und 2024 als aMIT eingestuften und aktuell (Stichtag 22.03.2024) inhaftierten Personen ermittelt.

2023 als aMIT eingestuft und aktuell inhaftiert		
inhaftiert	Name Haftanstalt	Nationalität
1	JVA Braunschweig	Syrien
1	LKH Moringen	Litauen
1	JVA Wolfenbüttel	Staatenlos
1	JVA Wolfenbüttel	Serbien
1	JVA Sehnde	Türkei
1	JVA Hameln	syrisch
1	JVA Hannover	Côte d'Ivoire
1	LKH Rehburg-Loccum	türkisch
1	JVA Meppen	syrisch
1	JVA Oldenburg	iranisch

2024 als aMIT eingestuft und aktuell inhaftiert		
inhaftiert	Name Haftanstalt	Nationalität
1	JVA Sehnde	Georgien
1	JVA Sehnde	Georgien
1	JVA Sehnde	Georgien

4. Wie viele MITA sind seit dem Jahr 2021

a) freiwillig ausgereist,

b) abgeschoben worden

(bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland/Ausreisezielland)?

Im Sinne der Anfrage können hierzu keine validen Aussagen getroffen werden, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt.

5. Wie viele Abschiebungen von MITA sind seit 2020 gescheitert (bitte aufschlüsseln nach Gründen des Scheiterns der Abschiebungen und Herkunftsändern der MITA)?

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.